



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

20/2000

Mitteilungen

14.10.2000

Amtsblatt der BTU Cottbus

INHALT

Seite

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Wahlordnung
der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 08.06.2000 | 2 |
|----|---|---|

Herausgeber: Der Rektor der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus
Redaktion: Dezernat Bau und Betriebstechnik
Druck: BTU Cottbus
Auflage: 300

WAHLORDNUNG DER BRANDENBURGISCHEN TECHNISCHEN UNIVERSITÄT COTTBUS

vom 08. 06. 2000

Übersicht

Erster Abschnitt

- § 1 Allgemeine Grundsätze für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten
- § 2 Wahlorgane
- § 3 Zentraler Wahlausschuss
- § 4 Aufgaben des Zentralen Wahlausschusses
- § 5 Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters
- § 6 Wahlausschreiben
- § 7 Wahlbenachrichtigung
- § 8 Aktives Wahlrecht
- § 9 Passives Wahlrecht
- § 10 Wählerverzeichnis
- § 11 Vorschlagslisten
- § 12 Prüfung von Vorschlagslisten
- § 13 Wahlverfahren
- § 14 Wahlunterlagen
- § 15 Urnenwahl
- § 16 Briefwahl
- § 17 Behandlung der Wahlbriefe
- § 18 Auszählung
- § 19 Sitzzuteilung
- § 20 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses
- § 21 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses
- § 22 Wahlniederschriften
- § 23 Wahlprüfung
- § 24 Nachrücker- und Stellvertreterregelung von Bewerberinnen und Bewerbern
- § 25 Nachwahlen

Zweiter Abschnitt

Wahl und Abwahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, Wahl der Vorsitzenden des Senates oder des Vorsitzenden des Senates, Wahl der Mitglieder der Zentralen Kommissionen

- § 26 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 27 Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

- § 28 Wahl der Vorsitzenden des Senates oder des Vorsitzenden des Senates
- § 29 Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 30 Abwahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten
- § 31 Wahl der Mitglieder der Zentralen Kommissionen

Dritter Abschnitt

Wahl und Abwahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans, Wahl der Vorsitzenden des Fakultätsrates oder des Vorsitzenden des Fakultätsrates

- § 32 Wahlverfahren
- § 33 Abwahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans
- § 34 Wahl der Vorsitzenden des Fakultätsrates oder des Vorsitzenden des Fakultätsrates

Vierter Abschnitt

Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten, der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

- § 35 Die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterin, der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

Fünfter Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 36 Änderung der Wahlordnung
- § 37 Inkrafttreten

Wahlordnung der Brandenburgischen Technischen Uni- versität Cottbus

Der Senat der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus hat gemäß § 67 Abs. 1 i.V. m. § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) am 08.06.2000 folgende Wahlordnung erlassen:

Erster Abschnitt

§ 1 Allgemeine Grundsätze für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten

(1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat gem. § 67 Abs. 3 BbgHG und in den Fakultätsräten gemäß § 72 Abs. 3 BbgHG mit nachfolgender Zusammensetzung:

1. sechs Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Studierende,
3. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter

werden gemäß § 60 Abs. 1 BbgHG in getrennten Wahlgängen von den jeweiligen Mitgliedergruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge für die einzelnen Mitgliedergruppen aufgestellt werden.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt entweder durch Briefwahl gemäß § 16 oder durch die Abgabe der Stimme gemäß § 15 an der Urne.

(3) Die Wahlen gemäß Abs. 1 zu den genannten Gremien finden im Wintersemester alle zwei Jahre statt.

Die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Senat und in den Fakultätsräten werden jährlich im Wintersemester gewählt. Die Wahlhandlungen müssen vor Ende der Vorlesungszeit abgeschlossen sein.

(4) Der neu gewählte Senat und die Fakultätsräte treten spätestens innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen.

Mit der konstituierenden Sitzung der neu gewählten Kollegialorgane endet die Zuständigkeit der bisherigen Kollegialorgane.

§ 2 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind:

1. der Zentrale Wahlausschuss,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler als Wahlleiterin oder als Wahlleiter, soweit in dieser Wahlordnung nicht anders geregelt oder eine durch sie bestimmte Person.

(2) Der Zentrale Wahlausschuss und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlbeauftragte, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer heranziehen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die für eine Vorschlagsliste kandidieren, dürfen nicht dem Zentralen Wahlausschuss angehören.

(4) Die Tätigkeit im Wahlausschuss ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses, die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sowie die Wahlbeauftragten und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Zur Teilnahme an der Wahlhandlung und bei der Durchführung der Wahl ist in angemessenem Umfang Befreiung von anderen Dienstpflichten zu gewähren.

§ 3 Zentraler Wahlausschuss

(1) Der Zentrale Wahlausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Der Senat wählt auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Mitgliedergruppen im Senat für jede Mitgliedergruppe jeweils ein Mitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter in den Zentralen Wahlausschuss.

Benennt eine Mitgliedergruppe des Senates das von ihr jeweils vorzuschlagende Mitglied und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter nicht rechtzeitig, wird das Mitglied und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter für den Zentralen Wahlausschuss vom Senat bestimmt. Sie sollen der Mitgliedergruppe angehören, die von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht. Die Wahl erfolgt geheim.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lädt zur konstituierenden Sitzung des Zentralen Wahlausschusses ein.

(3) Der Zentrale Wahlausschuss wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses auf sich vereint.

Diese Wahl zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter durchgeführt.

(4) Der Zentrale Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(5) Scheidet ein Mitglied des Zentralen Wahlausschusses oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, muss eine Nachwahl gemäß Abs. 1 durchgeführt werden.

(6) Der Zentrale Wahlausschuss bestimmt unverzüglich nach seiner Wahl im Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter seine Geschäftsstelle, die Geschäftszeit sowie den Ort und die Art der Bekanntmachungen.

(7) Der Zentrale Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ist ein Mitglied verhindert, so ist die entsprechende Stellvertreterin oder der entsprechende Stellvertreter stimmberechtigt.

(8) Der Zentrale Wahlausschuss tagt hochschulöffentlich.

(9) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Wahlausschusses lädt zu den Sitzungen des Zentralen Wahlausschusses ein, bereitet sie vor und leitet sie. Sie oder er muss zu einer Sitzung des Zentralen Wahlausschusses einladen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt. Sie oder er führt die Beschlüsse des Zentralen Wahlausschusses aus, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Zentralen Wahlausschuss oder den Kanzler, oder eine durch sie oder ihn beauftragte Person oder die jeweils betroffene Wahlleiterin oder der jeweils betroffene Wahlleiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zentralen Wahlausschusses.

(10) Der Zentrale Wahlausschuss bleibt bis zur Konstituierung eines neuen Wahlausschusses im Amt. Die Amtszeit der Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses beträgt zwei Jahre.

§ 4 Aufgaben des Zentralen Wahlausschusses

(1) Der Zentrale Wahlausschuss ist für die inhaltliche Vorbereitung, die Überwachung und die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich.

(2) Der Zentrale Wahlausschuss ist zuständig für:

1. den Erlass des Wahlausschreibens auf Vorschlag der Wahlleiterin oder des Wahlleiters.
 - a.) die Bestimmung des Wahltermins und der Wahlzeiten,
 - b.) die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen,
 - c.) die Bestimmung des Termins zur Einreichung der Vorschlagslisten gemäß § 11 Abs. 6
 - d.) die Festlegung der Wahllokale.
2. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Vorschlagslisten,
3. Einzelheiten der Offenlegung des Wählerverzeichnisses,
4. Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 10
5. die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses,
6. die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses,
7. die Widersprüche nach § 10 Abs. 7 und 8 und die Wahlprüfungen nach § 23.

(3) Sitzungstermine, Sitzungsräume und Beschlüsse des Zentralen Wahlausschusses sind der Universität öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die Beschlüsse des Zentralen Wahlausschusses nach Absatz 2 werden nach Anhörung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters gefasst.

(5) Das endgültige Wahlergebnis und die Sitzverteilung sind durch Aushang bekannt zu geben.

§ 5 Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.

(2) Sie oder er sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, die Herstellung der Wahlbekanntmachungen und der Stimmzettel, die Versendung der Wahlbenachrichtigungen an alle Wahlberechtigten sowie die Versendung der Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten.

§ 6 Wahlausschreiben

(1) Spätestens sechs Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe werden durch Veröffentlichung des Wahlausschreibens die Wahlen zum Senat und den Fakultätsräten ausgeschrieben. Das Wahlausschreiben wird vom Wahlausschuss erlassen und von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter veröffentlicht. Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. Ort, Tag und Erlass des Wahlausschreibens,
2. Ort, Zeit und Dauer der Stimmabgabe,
3. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
4. Anzahl und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder und Nachrücker, getrennt nach Gruppen und Teilwahlen,
5. Angaben über Wahlrecht und Wahlsystem,
6. Angaben darüber, wo und wann diese Wahlordnung und die Wählerverzeichnisse zur Einsicht ausliegen und an welchen Stellen Bekanntmachungen über das Wahlverfahren erfolgen,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge form- und fristgemäß einzureichen, verbunden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit ihrer Bekanntmachung,
8. den Stichtag für die Eintragung in die Wählerverzeichnisse,

9. den Hinweis auf die Bedeutung der Wahlbenachrichtigung und darauf, dass nur wählen kann, wer in die Wählerverzeichnisse eingetragen ist,

10. Hinweis auf Einspruchsmöglichkeiten und Fristen im Hinblick auf die Wählerverzeichnisse,

11. Ort und Zeit der Sitzung des Zentralen Wahlausschusses, in welcher das Endergebnis der Wahlen festgestellt wird,

12. die Namen und Dienstanschriften der Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses und deren Vertreterinnen oder Vertreter, der Wahlbeauftragten, der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veranlasst die universitätsöffentliche Bekanntmachung des Wahlausschreibens vom Tage des Erlasses an (Intranet, Aushänge an zentralen Orten der Universität).

§ 7 Wahlbenachrichtigung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt spätestens am Tag vor der Auslegung der Wählerverzeichnisse die Benachrichtigung über die Eintragung in ein Wählerverzeichnis durch die Post oder die Dienstpost zu. Die Wahlbenachrichtigung enthält einen vorbereiteten Antrag auf Übersendung von Unterlagen für die Briefwahl sowie einen Hinweis auf die Frist der Antragstellung.

(2) Die Anschriften sind aus den in der Universität vorhandenen Personalunterlagen zu entnehmen. Es ist die Aufgabe der oder des Wahlberechtigten, den Wahlorganen die veränderte Anschrift mitzuteilen.

(3) Die Wahlorgane und ihre Hilfskräfte stellen keine Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift an, falls Postsendungen als unzustellbar zurückkommen.

Die Wahlorgane sind verpflichtet, in der Universität öffentlich bekannt zu geben, an welchem Ort nicht zugestellte Wahlunterlagen von den Wahlberechtigten abgeholt werden können.

§ 8 Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt für die Wahlen zum Senat sowie für die Fakultätsratswahlen sind die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Mitglieder der Universität gemäß § 58 Abs. 1 BbgHG und die Angehörigen der Hochschule gemäß §§ 58 Abs. 2 und 60 Abs. 1 BbgHG. Die wissenschaftlichen und die sonstigen Mitglieder müssen hauptberuflich an der Universität tätig sein. Unter sonstige Mitglieder fallen auch die Auszubildenden der BTUC.

Die Zugehörigkeit zu den Gruppen richtet sich nach § 59 Abs. 1 BbgHG und § 8 Abs. 1 Grundordnung (GO) der BTU.

(2) Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit einer oder eines Wahlberechtigten nach denen in § 10 Abs. 2 bzw. Abs. 6 genannten Zeitpunkten, übt sie oder er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der sie oder er vorher angehörte.

(3) Wahlberechtigte Mitglieder von Fakultäten sind nur in einer Fakultät aktiv und passiv wahlberechtigt.

1. Die Fakultätszugehörigkeit der Studierenden bestimmt sich nach dem Studiengang.
2. Die Regelungen über Mehrfachmitgliedschaften ergibt sich aus § 26 Abs. 2 Grundordnung.

§ 9 Passives Wahlrecht

Wählbar sind alle aktiv Wahlberechtigten, mit Ausnahme der in § 60 Abs. 1 BbgHG und § 6 Abs. 2 Grundordnung genannten Personengruppe.

§ 10 Wählerverzeichnis

(1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das jeweilige Wählerverzeichnis voraus. Die Wählerverzeichnisse enthalten:

Titel, Namen, Vornamen, Tätigkeitsbereich bzw. Fakultät und bei Namensgleichheit den Geburtsort oder eine andere Identifikation.

Es gliedert sich nach der an der Wahl beteiligten Wählergruppen.

(2) In das jeweilige Wählerverzeichnis wird eingetragen, wer zum Zeitpunkt der Schließung der Wählerverzeichnisse die Voraussetzungen des § 8 erfüllt. Eine Eintragung in das jeweilige Wählerverzeichnis findet nach der Schließung gemäß Abs. 4 nicht mehr statt; Abs. 9 bleibt von dieser Regelung unberührt.

Die Eintragung erfolgt aufgrund der in der Universität vorhandenen Personal- bzw. Immatrikulationsunterlagen.

(3) Gemäß § 7 Abs. 1 erhält jeder Wahlberechtigte spätestens am Tage vor Offenlegung der Wählerverzeichnisse eine Wahlbenachrichtigung. Bei Eintragungen nach Abs. 7 und 8 erfolgt die Benachrichtigung unverzüglich.

(4) Spätestens 15 Tage vor dem Wahltermin werden die Wählerverzeichnisse geschlossen. Sie müssen vor der Schließung an mindestens vier Arbeitstagen offengelegen haben.

(5) Die Wählerverzeichnisse müssen durch Beschluss des Zentralen Wahlvorstandes neu eröffnet und zu dem von dem Zentralen Wahlausschuss zu bestimmenden Termin neu geschlossen werden, wenn der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt wird. Von den Fristen nach Abs. 3 kann dabei abgewichen werden.

(6) Im Falle der Neueröffnung des jeweiligen Wählerverzeichnisses beschließt der Zentrale Wahlausschuss nach Anhörung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters, den Stichtag der Eintragung in die Wählerverzeichnisse für Wahlberechtigte, die nach dem im Abs. 2 genannten Termin die Voraussetzungen des § 8 erfüllen. Entsprechendes gilt für Wahlberechtigte, deren Gruppenzugehörigkeit sich nach diesem Termin geändert hat.

(7) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten in das entsprechende Wählerverzeichnis kann von dieser oder diesem bis spätestens einen Arbeitstag nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch (schriftlich unter Angabe der Gründe) beim Zentralen Wahlausschuss eingelegt werden. Wird dem Widerspruch stattgegeben, wird eine Benachrichtigung in einem Nachtrag durch den Zentralen Wahlausschuss zum Wählerverzeichnis vorgenommen. Dieser ist getrennt vom entsprechenden Wählerverzeichnis zu führen.

(8) Gegen die Eintragung einer Person in das sie betreffende Wählerverzeichnis, kann von jeder Wahlberechtigten oder jedem Wahlberechtigten während der Offenlegungsfrist Widerspruch beim Zentralen Wahlausschuss eingelegt werden. Die oder der Eingetragene soll dazu gehört werden. Beschließt der Zentrale Wahlausschuss die Streichung des oder der Eingetragenen aus dem Wählerverzeichnis, ist diese oder dieser unverzüglich schriftlich (Einschreiben mit Rückschein) zu benachrichtigen. Sie oder er kann ihrerseits oder seinerseits binnen zweier Arbeitstage nach Zugang der Benachrichtigung Widerspruch beim Zentralen Wahlausschuss einlegen. Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) Nach Schließung der Wählerverzeichnisse werden offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen von Amts wegen aufgrund eines Beschlusses des Zentralen Wahlausschusses berichtigt.

(10) Wird ein Widerspruch durch den Zentralen Wahlausschuss abgelehnt, so ist der Beschluss in schriftlicher Form zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der oder dem Betroffenen zuzustellen (Einschreiben mit Rückschein).

§ 11 Vorschlagslisten

(1) Die Vorschlagslisten für die Wahlen werden von den Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe aufgestellt. Jede Vorschlagsliste muss mehr Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Sitze je Gruppe zu besetzen sind.

(2) In einer Vorschlagsliste können jeweils nur diejenigen gemäß § 59 Abs. 1 BbgHG und § 8 Abs. 1 Grundordnung der BTU Cottbus erwähnten Mitglieder benannt werden. Sind Bewerberinnen oder Bewerber in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar, wird die Liste ungültig.

(3) Die Vorschlagslisten müssen:

Titel, Namen, Vornamen, den Tätigkeitsbereich bzw. die Fakultät enthalten.

Die Vorschlagslisten werden nach ihrem Eingang mit Datum und Zeitangabe durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter eindeutig (alphabetisch nummeriert) gekennzeichnet.

(4) Mit der jeweils eingereichten Vorschlagsliste ist die schriftliche Einverständniserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Kandidatur vorzunehmen. Die Benennung einer Bewerberin oder eines Bewerbers ohne Einverständniserklärung ist unzulässig.

(5) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf zur Wahl in ein Gremium jeweils nur auf einer Vorschlagsliste aufgeführt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Vorschlagslisten für ein Gremium aufgeführt, so sind diese Listen ungültig.

(6) Die Vorschlagslisten sind spätestens eine Woche (fünf Arbeitstage) nach Vorliegen des berichtigten Wählerverzeichnisses bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen.

(7) Sind in einer Gruppe nicht mehr Wahlberechtigte vorhanden, als Sitze zu besetzen sind, sind alle Wahlberechtigten dieser Gruppe ohne Wahl Mitglied des Gremiums, soweit ihr Einverständnis vorliegt.

(8) Wird für eine Teilwahl oder Gruppenwahl keine Vorschlagsliste eingereicht, so werden alle wählbaren Personen dieser Gruppe auf die Vorschlagsliste gesetzt. Bei erfolgter Wahl muss das Einverständnis eingeholt werden.

§ 12 Prüfung von Vorschlagslisten

(1) Die Vorschlagslisten sind innerhalb der im Wahlausschreiben bestimmten Frist gemäß § 11 Abs. 6 bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Vorschlagslisten zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses können jederzeit bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Einblick in die Vorschlagslisten nehmen.

(2) Der Zentrale Wahlausschuss tritt unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist zur Prüfung der Vorschlagslisten zusammen und entscheidet über deren Zulassung.

(3) Vorschlagslisten, Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht wurden oder den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind unzulässig.

(4) Der Zentrale Wahlausschuss informiert unverzüglich die Einreicher der Vorschlagslisten der nicht zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde.

(5) Gegen die Nichtzulassung einer Vorschlagsliste kann binnen zweier Arbeitstage Widerspruch beim Zentralen Wahlausschuss eingelegt werden. Die Frist beginnt unbeschadet der Benachrichtigung nach o. g. Frist mit Verkündung der Entscheidung des Zentralen Wahlausschusses in der öffentlichen Sitzung.

(6) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn der Zentrale Wahlausschuss einzelne Bewerberinnen und Bewerber von der Vorschlagsliste streicht.

(7) Die Reihenfolge der Listen bestimmt sich nach dem Eingang.

(8) Die geprüften Vorschlagslisten werden veröffentlicht. Die Form der Veröffentlichung bestimmt der Zentrale Wahlausschuss.

§ 13 Wahlverfahren

(1) Gewählt wird innerhalb von Listen, nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge für die einzelnen Mitgliedergruppen aufgestellt werden.

(2) Jede Wählerin und jeder Wähler haben die Möglichkeit innerhalb ihrer oder seiner Mitgliedergruppe zu wählen, indem sie oder er eine Bewerberin oder einen Bewerber oder mehrere Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb der aufgestellten Vorschlagsliste, ankreuzt; jedoch insgesamt nur bis zu der Zahl der für die Gruppe zu vergebenden Sitze. Stimmenhäufung ist zulässig bis zu höchstens zwei Stimmen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten, soweit dies nicht anders vorgesehen ist.

§ 14 Wahlunterlagen

(1) Wahlunterlagen sind:

1. die Stimmzettel für jede Wahl bzw. die Stimmzettel für eine Teilwahl, die jeweils die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung (amtliche Stimmzettel) haben

2. bei der Stimmabgabe durch Briefwahl zusätzlich:

- a.) die Erklärung zur Briefwahl,
- b.) den Wahlumschlag mit Siegelmarke,
- c.) den Vordruck für die eidesstattliche Erklärung gemäß § 16 (2),
- d.) einen Freiumschlag mit dem Vermerk „Briefwahl“.

(2) Die Stimmzettel für die verschiedenen Gruppen der Wahlberechtigten müssen voneinander unterscheidbar sein. Bei Persönlichkeitswahl ist die Höchstzahl der abzugebenden Stimmen auf dem Stimmzettel zu vermerken.

(3) Auf dem Wahlschein ist zu vermerken, für welche Wahl er gültig ist.

(4) Stellt eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter einen Antrag auf Übersendung oder Aushändigung von Unterlagen für die Stimmabgabe durch Brief, so erhält sie oder er die Unterlagen nach Abs. 1.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, oder eine durch sie oder ihn beauftragte Person hat die Aushändigung oder Übersendung der Unterlagen für die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) Verschiedene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen. Wird hinreichend glaubhaft gemacht, dass ein Wahlschein verloren gegangen ist, muss die Wahlleiterin oder der Wahlleiter eine als solche gekennzeichnete Zweitausfertigung ausstellen. Anträge sind in schriftlicher Form an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu stellen. Sie müssen spätestens am vorletzten Arbeitstag vor dem Ende der Briefwahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sein. Die Entscheidung hierüber trifft der Zentrale Wahlausschuss. Für diese Wählerinnen und Wähler gilt nur die Zweitausfertigung. Die Erstaufbereitung des Wahlscheins verliert in diesem Fall ihre Gültigkeit.

§ 15 Urnenwahl

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, die es ermöglichen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Diese werden vor Beginn der Stimmabgabe durch den Zentralen Wahlvorstand geprüft, ob sie leer sind. Sie sind danach zu verschließen. Es ist darauf zu achten, dass Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können.

(2) Im Wahlraum sind die Stimmzettel für jede Wählergruppe zu veröffentlichen.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei mit der Durchführung der Wahl beauftragten Personen, die verschiedenen Gruppen angehören, im Wahlraum anwesend sein.

(4) Zur Stimmabgabe an der Urne kann nur zugelassen werden, wer in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich zur Person durch ein amtlich zugelassenes Dokument (Führerschein, Personalausweis, Reisepass) ausweisen kann.

(5) Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet den oder die Stimmzettel unbeobachtet und legt diese in die Urne.

Die Stimmabgabe ist im jeweiligen Wählerverzeichnis zu vermerken.

(6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Zentrale Wahlausschuss dafür Sorge zu tragen, dass der Einwurf bzw. die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses oder die Entwendung der Urnen ausgeschlossen sind.

(7) Der Wahlraum muss allen Wahlberechtigten während der Öffnungszeiten für die Wahlausübung zugänglich sein.

(8) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden.

(9) Über Unklarheiten, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Zentrale Wahlausschuss. Die Entscheidungen sind in der Wahl Niederschrift zu protokollieren.

§ 16 Briefwahl

(1) Die Unterlagen für die Briefwahl werden den Wahlberechtigten unverzüglich nach Ende der Offenlegungsfrist des Wählerverzeichnisses und nach Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge und Erstellung der Stimmzettel zugesandt.

Die Briefwahlunterlagen können nur bis zum dritten Tag vor der Stimmabgabe beantragt und ausgegeben werden.

(2) Die Wählerin oder der Wähler unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung zur Briefwahl; legt den Wahlschein mit dem versiegelten Wahlumschlag, der den Stimmzettel enthält in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und versendet diesen an die vorgedruckte Anschrift.

(3) Der Wahlbrief kann auch während der Dienststunden bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder an einem anderen vom Zentralen Wahlvorstand bestimmten, universitätsöffentlich bekannt gemachten Ort abgegeben werden. In diesem Fall vermerkt die oder der zur Abnahme Berechtigte Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlbrief und zeichnet den Vermerk ab.

(4) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens zwei Stunden vor Beginn der Urnenwahl zugegangen ist. § 15 Abs. 8 gilt entsprechend.

(5) Die eingehenden Wahlbriefe sind durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter sicher und ungeöffnet aufzubewahren. Auf den verspätet eingegangenen Wahlbriefen ist Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken und ein Aktenzeichen anzubringen.

§ 17 Behandlung der Wahlbriefe

(1) Nach Beendigung der Briefwahl öffnet der Zentrale Wahlausschuss die eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt ihnen den Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen und den Wahlumschlag.

(2) Der Wahlschein wird mit der Eintragung im Wählerverzeichnis verglichen. Soweit keine Beanstandungen bestehen, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Urne geworfen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Unvollständige Wahlbriefumschläge gelten als ungültige Stimmabgabe. Sie sind gesondert zu verwahren. Die Abgabe ungültiger Stimmen ist zu vermerken.

§ 18 Auszählung

(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unverzüglich nach Beendigung der Wahl und Einwurf der Wahlumschläge aus der Briefwahl in die Urnen. Die Urnen werden geöffnet, die Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel wird mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis aufgeführten und erschienen Wählerinnen und Wähler verglichen.

(2) Bei der Auszählung werden zusammengezählt:

1. bei Listenwahl die auf die Listen entfallenen Stimmen;
2. bei Persönlichkeitswahl die auf jede einzelne Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen.

(3) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn:

1. der Stimmzettel nicht abgegeben wurde,
2. der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
3. sich aus dem Stimmzettel der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. bei Verhältniswahl (Listenwahl) auf dem Stimmzettel mehr als eine Liste angekreuzt ist,
6. bei Persönlichkeitswahl auf dem Stimmzettel mehr als die zulässige Höchstzahl der zu vergebenen Sitze angekreuzt ist.

(4) Bei der Ermittlung der ungültigen Stimmen sind die nach § 17 Abs. 3 festgestellten ungültigen Stimmen zu berücksichtigen.

§ 19 Sitzuteilung

(1) Bei personalisierter Verhältniswahl werden die auf die Wahlvorschläge in den Gruppen entfallenden Mandate im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zugeteilt. Liegen für die Zuteilung der letzten Sitze in einer Gruppe mehr gleiche Höchstzahlen vor, als Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Zuteilung der Mandate durch Losentscheid. Dazu werden so viele Lose hergestellt, wie Listen gleiche

Höchstzahlen haben. Das Los wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter gezogen.

(2) Bei Persönlichkeitswahl stellt der Zentrale Wahlausschuss die endgültige Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach der Anzahl der auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmen fest. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Der Zentrale Wahlausschuss übersendet das Wahlergebnis allen Gewählten.

(4) Die Wahl gilt als angenommen, wenn die oder der Gewählte nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unter Angabe triftiger Gründe schriftlich erklärt, dass sie oder er die Wahl ablehnt. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 20 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

(1) Der Zentrale Wahlausschuss stellt die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmen fest, die auf die Vorschlagslisten auf die zu vergebenen Sitze entfallen sind.

(2) Diese Feststellungen sind als vorläufiges Wahlergebnis unverzüglich bekannt zu machen.

§ 21 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

(1) Der Zentrale Wahlausschuss prüft die Wahlunterschrift, entscheidet in Zweifelsfällen und stellt das endgültige Wahlergebnis fest.

(2) Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses muss enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der Stimmen, die auf die Vorschlagslisten sowie bei der Persönlichkeitswahl auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind,
5. die Zuteilung der Sitze nach § 19 Abs. 1,
6. die Feststellung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach § 19 Abs. 2,
7. das Datum und die Zeit der Feststellung.

(3) Das endgültige Wahlergebnis ist unverzüglich, spätestens jedoch zwei Arbeitstage nach der Wahl universitätsöffentlich bekannt zu machen.

§ 22 Wahl Niederschriften

(1) Über die Sitzungen des Zentralen Wahlausschusses und seiner Beschlüsse sowie über seine Tätigkeit werden Niederschriften angefertigt. Die Wahl Niederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse festhalten. Sie werden von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet.

(2) Nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses sind die Stimmzettel und Wahlscheine mit den Vorschlagslisten und sonstigen Wahlakten der Wahl Niederschrift beizufügen.

(3) Die Wahlakten für alle Wahlen sind zentral aufzubewahren.

(4) Die Unterlagen können frühestens nach 10 Jahren vernichtet werden.

§ 23 Wahlprüfung

(1) Wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, vom Zentralen Wahlausschuss oder von Wahlberechtigten ein Verstoß gegen Wahlvorschriften geltend gemacht, tritt der Zentrale Wahlausschuss in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Dazu bedarf es eines Antrages, der innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses beim Zentralen Wahlausschuss eingereicht werden muss.

(2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung ihres oder seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist unzulässig.

(3) Kommt der Zentrale Wahlausschuss im Prüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller glaubhaft gemachten Verstöße das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben könnten, ordnet er eine Wiederholungswahl an, ggf. für einzelne Gruppen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft er mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller per Einschreiben zuzustellen.

(4) Gehen innerhalb der in Absatz 1 Satz 2 genannten Frist keine Anträge auf Wahlprüfung ein oder entscheidet der Zentrale Wahlausschuss über Anträge auf Wahlprüfung abschlägig, bestätigt er durch Beschluss das endgültige Wahlergebnis. Wird eine Wiederholungswahl nach Absatz 3 nur für eine Gruppe angeordnet, bestätigt der Zentrale Wahlausschuss das endgültige Wahlergebnis für die übrigen Gruppen.

(5) Soweit der Zentrale Wahlausschuss nach Abs. 3 eine Wahlwiederholung anordnet, gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 24 Nachrücker- und Stellvertreterregelung von Bewerberinnen und Bewerbern

(1) Legt ein gewähltes Mitglied des Senats oder eines Fakultätsrates sein Mandat nieder, verliert es die Wählbarkeit in seiner Gruppe oder scheidet es aus der Universität aus, hat es dies der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, der oder dem jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums schriftlich mitzuteilen. An seine oder ihre Stelle tritt diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat, die oder der derselben Liste angehört und nach dem Wahlergebnis die meisten Stimmen erzielt hat.

(2) Wird ein Mitglied des Senats oder des Fakultätsrates beurlaubt, so ruht sein Mandat. Sie oder er hat dies der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, der oder dem jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums schriftlich mitzuteilen. Für die Zeit, in der sein Mandat ruht, rückt die nächste Person derselben Liste nach.

Beurlaubungen im Sinne dieser Vorschrift sind z. B. Beurlaubungen von Studierenden aus anderen Gründen als zum Zweck der Teilnahme an der Selbstverwaltung und Befreiungen von Dienstleistungspflichten an der Universität - Beurlaubung von der Selbstverwaltung bei Professorinnen und Professoren, Abordnung, Sonderurlaub, Mutterschutz oder Erziehungsurlaub, wenn sie voraussichtlich mindestens drei Monate andauern.

(3) Ist ein Mitglied des Senates oder des Fakultätsrates absehbar längerfristig nicht in der Lage, an Sitzungen teilzunehmen, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums das vorübergehende Ruhen des Mandats anordnen. Für das Mitglied rückt während der Zeit, in der das Mandat ruht, die nächste Person auf der Liste nach. Der Antrag muss zehn Tage vor diesem Zeitraum, an der das Mitglied nicht teilnehmen kann, bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, der oder dem jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums eingegangen und begründet sein.

(4) Ist ein Mitglied des Senates und des Fakultätsrates aus persönlichen Gründen verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, wird es durch eine ihr zugeordnete Stellvertreterin oder einem ihm zugeordneten Stellvertreter vertreten. Für die Zuordnung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters des jeweiligen Mitgliedes, ist die Reihenfolge der erzielten Stimmen in der Weise maßgebend, dass das Mitglied mit den meisten Stimmen von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mit den meisten Stimmen vertreten wird.

Bei Feststellung des Wahlergebnisses muss die Stellvertreterregelung bekannt gegeben werden und der Vorsitzenden des Gremiums oder dem Vorsitzenden des Gremiums schriftlich mitgeteilt werden. Ist ein Mitglied des Senates und des Fakultätsrates aus persönlichen Gründen verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, informiert er oder sie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gremiums.

Im Verhinderungsfall ist das Mitglied dafür verantwortlich, dass seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter benachrichtigt wird und die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig erhält.

(5) In der Gruppe der Professorinnen oder Professoren findet eine Neuwahl statt, sobald durch das Ausscheiden von Mitgliedern die Zahl der stimmberechtigten Professorinnen oder Professoren auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der übrigen Gruppen absinkt. Ist eine Liste erschöpft, findet ebenfalls in der jeweiligen Gruppe eine Neuwahl statt.

§ 25 Nachwahlen

Im Einvernehmen zwischen dem Zentralen Wahlausschuss und der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter können bei Zwischen- und Nachwahlen die Termine unter Einhaltung des in der Wahlordnung vorgesehenen Wahlablaufs verkürzt werden. Diese Wahlen müssen innerhalb der Vorlesungszeit stattfinden.

Zweiter Abschnitt

Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, Wahl der Vorsitzenden des Senates oder des Vorsitzenden des Senates, Wahl der Mitglieder der Zentralen Kommissionen

§ 26 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Der Landeshochschulrat schlägt gemäß § 63 Abs. 2 BbgHG im Benehmen mit dem Senat Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten vor.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident wird gemäß § 65 Abs. 2 BbgHG aufgrund des Wahlvorschlags des Landeshochschulrates vom Senat auf Zeit gewählt.

(3) Unverzüglich nach Vorliegen der Wahlvorschläge des Landeshochschulrates bildet der Senat gemäß § 7 Abs. 1 Geschäftsordnung des Senates einen Ausschuss. Die Vorsitzende des Senates oder der Vorsitzende des Senates teilt den Termin der Aussprache im Senat (öffentlicher Teil) und den Termin der Wahl mit.

(4) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses lädt die vom Landeshochschulrat vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten zur Aussprache in den Senat (öffentlicher Teil) ein.

(5) Die Wahl findet frühestens nach fünf Arbeitstagen nach der Aussprache im Senat statt. Die Einladung zur Wahlsitzung muss mindestens eine Woche vorher erfolgen.

(6) Der Senat wählt in geheimer Wahl nach gegebenenfalls einer weiteren Aussprache im Senat eine Vorgeschlagene oder einen Vorgeschlagenen des Landeshochschulrates zur Präsidentin oder zum Präsidenten, welche oder welcher von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung bestellt wird.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Senates in einem Wahlgang auf sich vereinigt.

Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Dieses Wahlprozedere kommt auch dann zur Anwendung, wenn nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Verfügung steht.

Kommt eine Wahl auch im dritten Wahlgang nicht zustande, so verständigt sich der Senat mit dem Landeshochschulrat nach Maßgabe von § 63 Abs. 2 Nr. 4 BbgHG über einen neuen Wahlvorschlag.

(7) Jedes Mitglied des Senates kann seine Stimme in einem Wahlgang jeweils nur einer Bewerberin oder einem Bewerber geben.

(8) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, die oder der vom Senat bestimmt wird, führt die Wahl für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten durch.

(9) Das Wahlprüfungsverfahren obliegt dem für die Hochschule zuständigen Ministerium.

§ 27 Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

(1) Die jeweiligen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden gemäß § 66 Abs. 3 BbgHG vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt.

Ihre Amtszeit beträgt gemäß § 14 Abs. 1 Grundordnung der BTU 3 Jahre, endet jedoch spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten.

(2) Unverzüglich nach Vorliegen der Wahlvorschläge für die Ämter der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten gibt die oder der Vorsitzende des Senatsausschusses, dem Senat die eingegangenen Wahlvorschläge bekannt. Die oder der Ausschussvorsitzende nach § 7 Abs. 1 Geschäftsordnung des Senates teilt zugleich die Termine der Aussprache im Senat (öffentlicher Teil) und den Termin der Wahl mit. Die Einladung zur Wahl und zur Aussprache muss jeweils eine Woche vorher erfolgen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Senatsausschusses lädt die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten zur Aussprache in den Senat (öffentlicher Teil) ein.

(4) Die Wahl für die Ämter der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten kann unmittelbar nach der Aussprache im Senat (öffentlicher Teil) erfolgen.

Auf Antrag eines Senatsmitgliedes kann die Wahl mit einer Frist bis zu 5 Arbeitstagen verschoben werden.

(5) Der Senat wählt in geheimer Wahl nach gegebenenfalls einer weiteren Aussprache Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, welche von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule bestellt werden.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Senates in einem Wahlgang auf sich vereinigt.

Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Dieses Wahlprozedere kommt auch dann zur Anwendung, wenn nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Verfügung steht.

Kommt eine Wahl auch im dritten Wahlgang nicht zustande, so verständigt sich der Senat im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten über einen neuen Wahlvorschlag.

(6) Jedes Mitglied des Senats kann in einem Wahlgang jeweils seine Stimme nur einer Bewerberin oder einem Bewerber geben.

(7) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, die oder der vom Senat bestimmt wird, führt die Vizepräsidentenwahlen durch.

Das Wahlprüfungsverfahren obliegt dem Zentralen Wahlausschuss gemäß § 23.

§ 28 Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Senates

(1) Der Senat wählt gemäß § 67 Abs. 3 BbgHG aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

Die oder der Senatsvorsitzende wird gemäß § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Senats aufgrund von Vorschlägen der im Senat vertretenen Gruppen gewählt.

(2) Der Senat wählt in geheimer Wahl eine Vorgeschlagene oder einen Vorgeschlagenen zur Senatsvorsitzenden oder zum Senatsvorsitzenden. Jedes Mitglied des Senats kann seine Stimme in einem Wahlgang jeweils nur einer Bewerberin oder einem Bewerber geben.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Senats in einem Wahlgang auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Dieses Wahlprozedere kommt auch dann zur Anwendung, wenn nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Verfügung steht. Kommt eine Wahl auch im dritten Wahlgang nicht zustande, so muss die Wahl mit neuen Wahlvorschlägen innerhalb von 14 Tagen wiederholt werden.

(4) Die Amtszeit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden endet spätestens mit der Amtszeit des Senates.

(5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter wird durch den Senat bestimmt und darf nicht Mitglied des Senates sein. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter führt die Wahl für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senates durch.

Für das Wahlprüfungsverfahren gilt § 23 entsprechend.

§ 29 Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann gemäß § 65 Abs. 4 BbgHG vom Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden; die Abwahl ist erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Amtsantritt zulässig.

(2) Der Senat hat vor Einleitung des Abwahlverfahrens dem Landeshochschulrat schriftlich die Gründe des Abwahlbegehrens mitzuteilen und der Präsidentin oder dem Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen des Abwahlbegehrens zu geben.

(3) Zu der Sitzung, in der über den Antrag auf Abwahl abgestimmt werden soll, ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin kann nur dadurch abgewählt werden, dass der Senat auf Vorschlag eines oder mehrerer seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt und das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung ersucht, die Präsidentin oder den Präsidenten abzubrufen.

Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung muss dem Ersuchen bei ordnungsgemäßer Durchführung entsprechen und nach Maßgabe des § 65 Abs. 3 BbgHG die Gewählte oder den Gewählten bestellen.

(5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, die oder der vom Senat bestimmt wird, führt das Abwahlverfahren durch.

Für das Wahlprüfungsverfahren gilt § 23 entsprechend.

§ 30 Abwahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten können vom Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden; die Abwahl ist erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Amtsantritt zulässig.

(2) Der Senat hat vor Einleitung des Abwahlverfahrens der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich die Gründe des Abwahlbegehrens mitzuteilen und den Vizepräsidentinnen oder den Vizepräsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen des Abwahlbegehrens zu geben.

(3) Zu der Sitzung, in der über den Antrag auf Abwahl abgestimmt werden soll, ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.

(4) Die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidentinnen können nur dadurch abgewählt werden, dass der Senat auf Vorschlag eines oder mehrerer seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt und den Präsidenten oder die Präsidentin ersucht, die Betreffende oder den Betreffenden abzuverufen.

Die Präsidentin oder der Präsident muss dem Ersuchen bei ordnungsgemäßer Durchführung der Abwahl gemäß Abs. 1-3 entsprechen und die Neugewählte oder den Neugewählten bestellen.

(5) Die Abstimmung ist geheim.

(6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, die oder der vom Senat bestimmt wird, führt das Abwahlverfahren durch.

Für das Wahlprüfungsverfahren gilt § 23 entsprechend.

§ 31 Wahlen der Mitglieder der Zentralen Kommissionen

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senates und des Präsidialkollegiums werden gemäß § 17 Abs. 1 der Grundordnung gemeinsame Zentrale Kommissionen gebildet:

- die Kommission für Struktur und Entwicklung,
- die Kommission für Lehre, Studium, Studienreform und Weiterbildung,
- die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.

Die Amtszeit der Mitglieder der Zentralen Kommissionen endet mit der Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, ausgenommen die Gruppe der Studierenden, deren Amtszeit ein Jahr umfasst.

Zur konstituierenden Sitzung der jeweiligen Zentralen Kommissionen wird von der oder dem jeweiligen Vorsitzenden eingeladen.

(2) Der durch den Senat bestätigte Wahlausschuss, in dem jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der dem Senat angehörenden Gruppen präsent ist, bereitet die Wahlen für die o. g. Kommissionen vor. Die Aufgaben des Wahlausschusses ergeben sich aus § 4 analog. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die oder der vom Senat bestimmt wird, ist für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Ihre oder seine Aufgaben ergeben sich aus § 5 analog. Der Wahltermin wird durch die Vorsitzende des Senates oder den Vorsitzenden des Senates bestimmt. Die Wahlen finden unmittelbar nach Konstituierung des Präsidialkollegiums statt.

(3) Die Wahlvorschläge für die Wahlen der Mitglieder zu den jeweiligen Kommissionen gemäß Abs. 1 werden von den einzelnen Gruppen, die in § 17 Abs. 1 Grundordnung aufgeführt sind, aufgestellt.

Das Vorschlagsrecht für die Besetzung der drei Kommissionen haben:

- a.) für die Gruppe der Professorinnen und Professoren die den Fakultätsräten angehörenden Professorinnen und Professoren und die dem ZTG angehörenden Professorinnen und Professoren,
- b.) für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Gruppe nach § 8 Nr. 2 Grundordnung,
- c.) für die Gruppe der Studierenden das Studentenparlament,
- d.) für die Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in § 8 Abs. 4 Grundordnung aufgezählte Personenkreis.
- e.) Darüber hinaus hat das Präsidialkollegium ein Vorschlagsrecht. Die dem Präsidialkollegium angehörenden Mitglieder erstellen gleichfalls eine oder mehrere Vorschlagslisten pro Kommission.

Die durch die verschiedenen Gruppen eingereichten Wahlvorschläge sind gleichzeitig die Wahlvorschläge des Senats.

Jede Vorschlagsliste je Gruppe muss mindestens doppelt soviel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, als Sitze zu besetzen sind.

(4) In einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerberinnen und Bewerber aus der Gruppe gemäß § 59 Abs. 1 BbgHG und § 8 Abs. 1 Grundordnung benannt werden.

(5) Die Vorschlagslisten, die der Wahlleiterin zu übergeben sind müssen:

Titel, Namen, Vornamen, den Tätigkeitsbereich bzw. die Fakultät enthalten. Bei Namensgleichheit ist der Geburtsort bzw. eine andere Identifikation aufzuführen. Die Vorschlagslisten werden nach ihrem Eingang mit Datum und Zeitangabe durch den Wahlausschuss eindeutig gekennzeichnet.

(6) Die Bewerberin oder der Bewerber muss ihr oder sein Einverständnis erklärt haben.

(7) Die Vorschlagslisten müssen den Anforderungen gemäß § 11 genügen. Sie sind spätestens fünf Arbeitstage mit der Einladung zur Wahl im Senat bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen.

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Mitglieder des Wahlausschusses können jederzeit bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Einblick in die Vorschlagslisten nehmen.

(8) Nach Sichtung der Vorschläge erstellen Senat und Präsidialkollegium im Einvernehmen eine oder mehrere Vorschlagslisten für die Wahl der Mitglieder der jeweiligen Kommission. Es muss dabei die paritätische Zusammensetzung der Kommissionen gewährleistet sein. Alle drei Kommissionen umfassen neben den Leiterinnen und Leitern:

5 Sitze für die Gruppe der Professorinnen und Professoren, 2 Sitze für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 2 Sitze für die Studierenden und 1 Sitz für die Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(9) Gewählt wird nach Listen. Jedes Mitglied des Senates hat jeweils nur eine Stimme pro Wahlgang pro Kommission.

Gewählt ist die Liste pro Kommission, die mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Senates auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den Listen (der jeweiligen Kommission), die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt.

(10) Des weiteren finden die §§ 9, 12, 13, 14 (mit Ausnahme Briefwahl), 15 Abs. 1, 5-9, §§ 18, 19, 20, 21, 22 Abs. 2-4, § 23 Abs. 1, 3-5, analog Anwendung.

(11) Die Stellvertreterregelung findet für die Mitglieder der Zentralen Kommissionen analog § 24 Abs. 4 Anwendung, wenn genügend gewählte Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind.

Dritter Abschnitt

Wahl und Abwahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans, Wahl der Vorsitzenden des Fakultätsrates oder des Vorsitzenden des Fakultätsrates

§ 32 Wahlverfahren

(1) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden gemäß § 73 Abs. 1 BbgHG auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Fakultätsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt.

(2) Der Fakultätsrat nimmt die Vorschläge entgegen.

Die Wahlvorschläge setzen das Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten voraus.

(3) Der Fakultätsrat wählt eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter, die oder der nicht Mitglied des Fakultätsrates ist.

Der Fakultätsrat ist zuständig für die Bestimmung des Wahltermins und die Gestaltung der Wahlunterlagen.

(4) Der Fakultätsrat wählt in geheimer Wahl eine Vorgeschlagene oder einen Vorgeschlagenen zur Dekanin oder zum Dekan, zur Prodekanin oder zum Prodekan. Jedes Mitglied des Fakultätsrates kann seine Stimme in einem Wahlgang nur einer Bewerberin oder einem Bewerber geben.

(5) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans bedarf außer der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates auch der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Professorinnen oder Professoren. Kommt hiernach eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so genügt für die Entscheidung in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der Professorinnen und Professoren.

(6) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans beträgt gemäß § 22 Abs. 4 Grundordnung vier Jahre. Die Amtszeit der Prodekanin oder des Prodekans endet spätestens mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.

(7) Das Wahlprüfungsverfahren obliegt dem Zentralen Wahlausschuss gemäß § 23.

§ 33 Abwahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans

(1) Die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan kann vom Fakultätsrat abgewählt werden.

(2) Vor Einleitung des Abwahlverfahrens hat der Fakultätsrat der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich die Gründe des Abwahlbegehrens mitzuteilen.

Der Dekanin oder dem Dekan, der Prodekanin oder dem Prodekan ist die Gelegenheit einer Stellungnahme zu den Gründen des Abwahlbegehrens zu geben.

(3) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans bedarf gemäß § 73 Abs. 1 BbgHG außer der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates auch der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Professorinnen und Professoren.

Für die Abwahl gilt, dass die Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates zwei Drittel betragen muss. Sie oder er kann nur dadurch abgewählt werden, dass der Fakultätsrat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

(4) Das Wahlprüfungsverfahren obliegt dem Wahlausschuss analog § 23.

§ 34 Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Fakultätsräte

(1) Die Fakultätsräte wählen gemäß § 72 Abs. 3 BbgHG aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

Die oder der Fakultätsratsvorsitzende wird nach den Geschäftsordnungen der Fakultäten aufgrund von Vorschlägen der in den Fakultätsräten vertretenen Gruppen gewählt.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter wird durch den Fakultätsrat bestimmt und darf nicht Mitglied des Fakultätsrates sein. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter führt die Wahl für die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden des Fakultätsrates durch.

(3) Die Fakultätsrate wählen in geheimer Wahl eine Vorgeschlagene oder einen Vorgeschlagenen zu ihrer jeweiligen Fakultätsratsvorsitzenden oder ihrem jeweiligen Fakultätsratsvorsitzenden. Die Mitglieder der Fakultätsräte können ihre Stimmen in einem Wahlgang jeweils nur einer Bewerberin oder einem Bewerber geben.

(4) Die Wahl der Vorsitzenden des Fakultätsrates oder des Vorsitzenden des Fakultätsrates bedarf außer der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates auch der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Professorinnen und Professoren.

Kommt hiernach eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so genügt für die Entscheidung in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der Professorinnen und Professoren.

(5) Die Amtszeit der jeweiligen Vorsitzenden oder des jeweiligen Vorsitzenden endet spätestens mit der Amtszeit des Fakultätsrates.

(6) Für das Wahlprüfungsverfahren gilt § 23 entsprechend.

Vierter Abschnitt

Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten, der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

§ 35 Die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterin der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

(1) Die Aufgaben des Zentralen Wahlausschusses für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterin, der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen richten sich nach §§ 2 ff. analog.

Die aktive und passive Wahlberechtigung bezieht sich auf die weiblichen Wahlberechtigten.

(2) Es gelten die allgemeinen Wahlgrundsätze, insbesondere das Wahlverfahren nach § 13. Eine Ausnahme besteht insoweit, dass die Wählerinnen nicht an die Vorschlagslisten ihrer eigenen Gruppe gebunden sind, sondern auch Kandidatinnen aus den Vorschlagslisten der anderen Gruppen wählen können.

(3) Die Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin umfasst vier Jahre, die der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen umfasst zwei Jahre. Für die Stellvertreterinnen kann die Amtszeit, wenn es sich um Studentinnen handelt, bis auf ein Jahr verkürzt werden.

§ 19 Abs. 1 Grundordnung gilt entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 36 Änderung der Wahlordnung

Der Senat beschließt über Änderungen dieser Wahlordnung. Änderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Senates. Änderungsvorschläge werden vom Senat eingebracht.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der BTU Cottbus in Kraft.